



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Gemeindevertrag Stützpunktfeuerwehr Zurzach

Ausgangslage

Mit dem Zusammenschluss der verschiedenen Ortschaften zur Gemeinde Zurzach ergibt sich auch eine Änderung in der Feuerwehrlandschaft. Gemäss den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung muss das gesamte Gemeindegebiet durch eine Feuerwehr abgedeckt werden.

Zurzeit sind die Feuerwehren wie folgt organisiert: Feuerwehr Region Belchen (Gemeinden Kaiserstuhl, Fisibach, Siglistorf, Wislikofen), Feuerwehr RMR (Rümikon, Mellikon, Rekingen), Feuerwehr Baldingen-Böbikon und Stützpunktfeuerwehr Bad Zurzach-Rietheim. Jede dieser Feuerwehrorganisationen hat bereits einen Zusammenschluss erlebt.

Problemstellung

Das Einsatzgebiet der neuen Organisation ist sehr gross. Eine Feuerwehr muss 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung vor Ort sein. Aus diesem Grund benötigt es mehrere Magazinstandorte. Die finanzielle und organisatorische Handhabung der Besitzverhältnisse und das Vorgehen bei Investitionen oder Sanierungsmassnahmen müssen im Vertrag geregelt werden.

Lösung

Um eine schlagkräftige Organisation zu bilden, sollen die vier bestehenden Organisationen zu einer Feuerwehr vereint werden. Dies benötigt eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Mellikon, Fisibach, Siglistorf und Zurzach. Die rechtliche Grundlage dafür bietet der Gemeindevertrag (analog sämtlichen bestehenden Zusammenarbeiten im Bereich Feuerwehr).

Dank der Vertragslösung können Entscheidungswege kurz sowie Abläufe einfach gehalten werden und die Mitsprache unter den Vertragspartnern ist gewährleistet. Als oberstes Entscheidungsgremium amtiert die Konferenz der Gemeinderäte. Der Vertrag sieht vor, dass der Gemeinderat Zurzach zwei Stimmen hat, die Gemeinderäte Mellikon, Fisibach und Siglistorf je eine. Die Finanzierung ist entsprechend den Einwohnerzahlen der Partnergemeinden aufgeteilt.

Der Gemeindevertrag wurde von der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehrwesen, geprüft.



Gemeinde
Mellikon



Fisibach



Gemeinde
Siglistorf



GEMEINDE

ZURZACH

Gemeindevertrag Stützpunktfeuerwehr Zurzach

Montag, 27. September 2021

Inhalt

A. Zweck	2
A.1. Grundsätzliches	2
A.2. Gesetzliche Grundlagen	2
A.3. Zwecke.....	2
A.4. Name	2
B. Organisation	2
B.1. Verantwortlichkeit	2
B.2. Konferenz der Gemeinderäte.....	2
B.3. Feuerwehrkommission.....	3
B.4. Feuerwehrkommando.....	3
B.5. Standorte	3
C. Finanzen	3
C.1. Kostenverteiler	3
C.2. Rechnungsführung.....	4
C.3. Kontrollstelle.....	4
C.4. Sold, Entschädigung.....	4
C.5. Versicherungen	4
C.6. Budget, Investitionen.....	4
D. Mittel	4
D.1. Immobilien	4
D.2. Fahrzeuge, Material	5
E. Schlussbestimmungen	5
E.1. Schlichtungsverfahren	5
E.2. Änderungen.....	5
E.3. Kündigung.....	5
E.4. Inkrafttreten	6
F. Genehmigungen	6

A. Zweck

A.1. Grundsätzliches

Die in diesem Vertrag und in den Reglementen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

A.2. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf die § 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 sowie § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 schliessen sich die Feuerwehren der Gemeinden Zurzach, Mellikon, Fisibach und Siglistorf zu einer einzigen Feuerwehr zusammen.

A.3. Zwecke

Die gemeinsame Feuerwehr gewährleistet zu Gunsten der Vertragsgemeinden eine effiziente, rationelle und jederzeit einsatz- und betriebsbereite Dienstleistung.

A.4. Name

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen „Stützpunktfeuerwehr Zurzach“.

B. Organisation

B.1. Verantwortlichkeit

Die einzelnen Gemeinden bleiben im Übrigen für die Erfüllung der von Bund, Kanton und der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt, vorgeschriebenen Pflichten selber verantwortlich.

B.2. Konferenz der Gemeinderäte

1. Der Konferenz der Gemeinderäte gehören alle Gemeinderatsmitglieder der Vertragsgemeinden an.
2. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Tagespräsidenten. Der Feuerwehrkommandant kann mit beratender Stimme beigezogen werden.
3. Die Stimmrechtsverteilung innerhalb der Konferenz der Gesamtgemeinderäte ist wie folgt definiert: Der Gemeinderat Zurzach 2 Stimmen, der Gemeinderat Fisibach 1 Stimme, der Gemeinderat Mellikon 1 Stimme, der Gemeinderat Siglistorf 1 Stimme, Total 5 Stimmen. Enthaltungen sind nicht möglich.
4. Anstelle der Entscheidungsfindung in gemeinsamer Sitzung sind bei gleichlautenden Beschlüssen aller Gemeinderäte Korrespondenzbeschlüsse möglich.
5. In den Zuständigkeitsbereich der Konferenz fallen alle den Gemeinderäten durch Feuerwehrgesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere die Beschlussfassung über:

- a. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Feuerwehrkommission
 - b. Wahl vom Kommandant, Vizekommandant(en) und Ausbildungschef der Feuerwehr
 - c. Anträge der Feuerwehrkommission gemäss § 6 Abs. 5 FwG
 - d. Erlass, Aufhebung und Änderung des Feuerwehrreglements
 - e. Erlass, Aufhebung und Änderung des Sold- und Entschädigungsreglements
 - f. Erlass, Aufhebung und Änderung des Beförderungsreglements
 - g. Erlass, Aufhebung und Änderung weiterer Reglemente
6. Mit Ausnahme von c. müssen alle Beschlussfassungen einstimmig erfolgen. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, wird eine Mediation einberufen.
7. d. benötigt zusätzlich die Zustimmung der AGV.

B.3. Feuerwehrkommission

1. Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission ist im Feuerwehrreglement festgelegt.
2. Die Feuerwehrkommission wird durch ein Mitglied aus einem der Gemeinderäte, vertretungsweise durch den Kommandanten, präsiert und geleitet.
3. Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr die Pflichten gemäss §6 des FwG.

B.4. Feuerwehrkommando

Das Kommando über die Stützpunkt-Feuerwehr Zurzach führt der Kommandant oder bei seiner Abwesenheit sein(e) Stellvertreter.

B.5. Standorte

1. Sitzgemeinde ist Zurzach.
2. Das Hauptmagazin befindet sich in der Gemeinde Zurzach.
3. Weitere Standorte sind gemäss Leistungsnormen der AGV definiert.

C. Finanzen

C.1. Kostenverteiler

Die Gesamtkosten, sprich Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten, Betriebskosten, usw., werden nach Abzug der Subventionen auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 30. Juni des Abrechnungsjahres.

C.2. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Zurzach und wird unentgeltlich geführt. Im Gegenzug werden die Kosten der Ortsfeuerwehr- und Stützpunktaufgaben gemeinsam getragen.

C.3. Kontrollstelle

Kontrollstelle ist die von der rechnungsführenden Gemeinde bestimmte Instanz.

C.4. Sold, Entschädigung

Sold und Entschädigungen sind in allen Gemeinden einheitlich und werden gemäss Sold- und Entschädigungsreglement verrechnet.

C.5. Versicherungen

Die Versicherungen sind im Feuerwehreglement geregelt.

C.6. Budget, Investitionen

1. Die Feuerwehrkommission erstellt einen Budgetentwurf, welcher per Mehrheitsentscheid durch die Konferenz der Gemeinderäte genehmigt wird.
2. Anschaffungen von neuen Fahrzeugen und neuem Material (soweit es Feuerwehrbelange betrifft) werden gemeinsam getätigt.
3. Investitionen, die über der Limite der Sitzgemeinde gemäss § 19 Abs. 1 Finanzverordnung des Kantons Aargau liegen, sind allen Gemeindeversammlungen zur Abstimmung vorzulegen. Es ist ein Mehrheitsentscheid erforderlich.

D. Mittel

D.1. Immobilien

1. Die beim Vertragsabschluss vorhandenen Immobilien (Magazine, Lokale usw.) bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.
2. Investitionen an den Immobilien (Werterhaltend sowie Neuinvestitionen) werden von der jeweiligen Standortgemeinde getragen.
3. Die Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, und Abfall) werden dem Feuerwehrbudget gemäss den Bestimmungen des Feuerwehreglements belastet.
4. Die jeweilig vorhandenen Infrastrukturen (Magazine) dienen der Stützpunkt-Feuerwehr Zurzach und werden für Feuerwehrbelange genutzt.
5. Über die Nutzung und Verwendung der Magazine entscheidet die Feuerwehrkommission.
6. Nebenkosten von Infrastrukturen, die nicht für Feuerwehrbelange genutzt werden, sind nicht der Feuerwehrrechnung zu belasten, sondern von der jeweiligen Gemeinde selber zu tragen.

D.2. Fahrzeuge, Material

1. Die beim Vertragsabschluss vorhandenen Fahrzeuge sowie das brauchbare Material bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde, welche die Anschaffung getätigt hat. Sie werden in einem Inventar festgehalten und stehen der Feuerwehr dauernd zweckgebunden zur Verfügung.
2. Nicht mehr genutztes FW Material und Fahrzeuge gehen gemäss Inventar bei der Zusammenlegung an die jeweilige Gemeinde zurück. Dies gemäss Kostenverteiler zum Zeitpunkt der Anschaffung. Es ist der Zeitwert massgebend. Bei Beträgen unter CHF 10'000 wird auf eine Ausschüttung gemäss Kostenverteiler zugunsten der Feuerwehrrechnung verzichtet.
3. Die vorhandenen Restwerte der Fahrzeuge und Materialien werden über die jeweilige Gemeinde abgeschrieben.

E. Schlussbestimmungen

E.1. Schlichtungsverfahren

1. Kann bei Meinungsverschiedenheiten oder Patt-Situationen keine Einigung erzielt werden, wird eine Einigungskonferenz bestehend aus den Mitgliedern der Feuerwehrkommission sowie den Gemeindeammännern der Vertragsgemeinden einberufen. Ist einer der Gemeindeammänner bereits Mitglied der Feuerwehrkommission, ist der Vizeamann der entsprechenden Gemeinde einzuberufen.
2. Ist eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der AGV zur Begutachtung vorgelegt.
3. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

E.2. Änderungen

Muss dieser Gemeindevertrag geändert oder auf weitere Gemeinden erweitert werden, müssen die Gemeindeversammlungen darüber abstimmen. Es ist die Zustimmung aller Gemeindeversammlungen und der AGV erforderlich.

E.3. Kündigung

1. Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner (Gemeindeversammlung) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, erstmals auf den 31. Dezember 2025, mit dem Einverständnis der AGV, gekündigt werden.
2. Dem austretenden Vertragspartner stehen die eingebrachten Materialien, Gerätschaften und Fahrzeuge nach Inventar bei der Zusammenlegung sowie Neuanschaffungen nach dem Zeitwert anhand des Verteilerschlüssels zum Zeitpunkt der Anschaffung zu

E.4. Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag sowie die zugehörigen Reglemente treten nach Annahme des Vertrages durch die Gemeindeversammlungen sowie nach Zustimmung der AGV per 01. Januar 2022 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle früheren Verträge, Reglemente und Vereinbarungen aufgehoben.

F. Genehmigungen

Namens der Gemeinderäte

Zurzach, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Andi Meier

Der Gemeindeschreiber
Daniel Baumgartner

Mellikon, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Rolf Laube

Die Gemeindeschreiberin
Nadine Wenger

Fisibach, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Roger Berglas

Die Gemeindeschreiberin
Tamara Volkart

Siglistorf, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Stefan Schuhmacher

Der Gemeindeschreiber
Antonio Armetta

Aargauische Gebäudeversicherung

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Urs Graf

Urs Ribli

Vertragsunterzeichnung Zurzach, xx.xx.2021



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Feuerwehrreglement Stützpunktfeuerwehr Zurzach

Ausgangslage

Durch den Gemeindevertrag Stützpunktfeuerwehr Zurzach schliessen sich die Feuerwehren der Gemeinden Zurzach, Mellikon, Fisibach und Siglistorf zu einer einzigen Feuerwehr zusammen. Die gemeinsame Feuerwehr gewährleistet zu Gunsten der Vertragsgemeinden eine effiziente, rationelle und jederzeit einsatz- und betriebsbereite Dienstleistung.

Während der Gemeindevertrag die rechtlichen Grundlagen zur gemeinsamen Führung der Feuerwehr zwischen den beteiligten Gemeinden regelt, muss ein Reglement erstellt werden, welches die Klauseln für die Organisation der Stützpunktfeuerwehr Zurzach bestimmt.

Problemstellung

Als Basis für das Feuerwehrreglement Stützpunktfeuerwehr Zurzach dienten die Feuerwehrreglemente der bestehenden Feuerwehren. Dank diesen Grundlagen waren die Probleme bei der Erarbeitung des neuen Reglements überschaubar. Die Gespräche mit den Partnergemeinden über die gesetzlichen Grundlagen liefen ebenfalls sehr konstruktiv ab.

Lösung

Im Feuerwehrreglement sind unter anderem die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission, die Vorgaben zur Rekrutierung, zum Austritt, zur Ausrüstung, zu den Löscheinrichtungen, der Dienstbereitschaft und der Alarmierung geregelt. Weitere Inhalte sind gemäss Feuerwehrgesetz des Kantons Aargau definiert.

Das Feuerwehrreglement wird durch die Gemeindeversammlungen erstmalig genehmigt. Die Entscheidungshoheit über Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt wird an die Konferenz der Gemeinderäte delegiert.

Das Feuerwehrreglement wurde von der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehrwesen, geprüft.



Gemeinde
Mellikon



Fisibach



Gemeinde
Siglistorf



GEMEINDE

ZURZACH

Feuerwehrreglement Stützpunktfeuerwehr Zurzach

Montag, 27. September 2021

Inhalt

A. Organisation der Feuerwehr	3
A.1. Allgemeine Bestimmungen	3
A.2. Feuerwehrkommission.....	3
A.3. Organisation der Feuerwehr	3
B. Rekrutierung	3
B.1. Rekrutierung und Austritt.....	3
B.2. Freiwilliger Feuerwehrdienst.....	4
B.3. Vertrauensarzt.....	4
C. Löscheinrichtung	4
C.1. Kontrolle der Löscheinrichtung	4
D. Ausrüstung	4
D.1. Ausrüstung und Kontrolle	4
E. Ausbildungs-, Übungs- und Löschdienst	5
E.1. Ausbildung.....	5
E.2. Übungsdienst.....	5
E.3. Einsatzdienst, Einsatzpläne.....	5
F. Alarmierung, Dienstbereitschaft	5
F.1. Alarmierung	5
F.2. Dienstbereitschaft.....	5
G. Kontrollwesen	5
G.1. Kontrollführung	5
G.2. Dienstbüchlein.....	6
G.3. Kommandowechsel	6
H. Versicherungen und Nebenkostenpauschalen	6
I. Ordnungsbussen	6
I.1. Bussen.....	6
J. Schlussbestimmung	7
J.1. Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht	7

K. Genehmigungen..... 8

A. Organisation der Feuerwehr

A.1. Allgemeine Bestimmungen

Die gemeinsame Stützpunkt-Feuerwehr Zurzach ist der Konferenz der Gemeinderäte unterstellt.

A.2. Feuerwehrkommission

1. Der Feuerwehrkommission gehört an:
 - a. Ressortvertreter der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
 - b. Kommandant
 - c. Ausbildungschef
 - d. Drei weitere aktive AdF der Stützpunkt-Feuerwehr ZurzachJedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme.
2. Die Feuerwehrkommission kann als zusätzliches Mitglied einen Aktuar ernennen, der über kein Stimmrecht verfügt.
3. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.
4. Die Feuerwehrkommission tagt wenigstens zwei Mal im Jahr. An den Sitzungen muss Protokoll geführt werden. Sitzungen können durch den Präsidenten, oder mindestens drei Mitglieder einberufen werden.
5. Der Präsident hat das Recht zum Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
6. Für Chargenträger werden Pflichtenhefte erlassen.

A.3. Organisation der Feuerwehr

Die Konferenz der Gemeinderäte entscheidet über Gliederung und Organisation der gemeinsamen Feuerwehr.

B. Rekrutierung

B.1. Rekrutierung und Austritt

1. Die Rekrutierung neuer Feuerwehrleute erfolgt in dem Jahr, in welchem das 20. Lebensjahr erreicht wird, in der Regel im 4. Quartal.
2. Personen, die über eine Feuerwehrgrundausbildung verfügen, können auch im Laufe des Jahres aufgenommen werden.
3. Austritte aus der Feuerwehr sind im laufenden Jahr nur infolge Wegzuges, aus ärztlichen oder weiteren wichtigen Gründen möglich.
4. Die Entlassung aus der Dienstpflicht erfolgt per Ende Jahr, in welchem das Dienstalter gemäss Aargauischem Feuerwehrgesetz erreicht wird.
5. Wer den Übungsbetrieb stört, eine ungenügende Übungsbeteiligung aufweist oder wiederholt gegen Sicherheitsvorschriften verstösst (Aufzählung nicht abschliessend), kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Feuerwehrkommission vom

Gemeinderat der Wohngemeinde aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden. Die Person ist nach dem Ausschluss wieder feuerwehrsteuerersatzpflichtig.

6. Das Kommando hat die Möglichkeit, AdF's die über einen längeren Zeitraum abwesend sind (Bsp. Militär, Auslandsaufenthalt, usw.) als Passiv zu vermerken. Diese sind während des besagten Zeitraums von den Pflichten befreit.

B.2. Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt. Dies gilt auch für Übertritte aus einer Jugendfeuerwehr.

B.3. Vertrauensarzt

Die Feuerwehrkommission wählt einen Feuerwehrarzt. Dieser klärt insbesondere die Atemschutztauglichkeit der Feuerwehrpflichtigen ab und kann für Ausbildungszwecke beigezogen werden.

C. Löscheinrichtung

C.1. Kontrolle der Löscheinrichtung

1. Für die Kontrolle der Hydrantenanlagen ist der jeweilige Brunnenmeister verantwortlich.
2. Die Kontrolle hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen und dem Kommando zuzustellen.
3. Die Feuerwehrkommission hat dem jeweiligen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

D.1. Ausrüstung und Kontrolle

1. Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (nachfolgend AGV genannt) und der gültigen Grössenklasse.
2. Der Materialwart führt eine Kontrolle über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute
3. Der Materialwart führt über das gesamte vorhandene Material Inventar.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Löschdienst

E.1. Ausbildung

1. Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Kommandanten, dem Stab und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV und dem gültigen Arbeitsprogramm.
2. Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen und geforderten Kurse zu besuchen.

E.2. Übungsdienst

1. Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
2. Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch das Feuerwehrkommando geregelt.
3. Die Soldauszahlung erfolgt aufgrund von Soldrapporten, in der Regel einmal jährlich.

E.3. Einsatzdienst, Einsatzpläne

1. Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, StFV unterworfenen Betriebe, etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren miteinzubeziehen.
2. Bei Einsätzen über 2 Stunden werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der gemeinsamen Feuerwehr verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

F. Alarmierung, Dienstbereitschaft

F.1. Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr ist jederzeit sicherzustellen.

F.2. Dienstbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist jederzeit sicherzustellen. Über die Ferienzeit, Feiertage und besondere Anlässe sind besondere Massnahmen anzuordnen.

G. Kontrollwesen

G.1. Kontrollführung

1. Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
2. Das Feuerwehrkommando führt eine Ausbildungskontrolle.
3. Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der zuständigen Gemeindesteuerämter.

G.2. Dienstbüchlein

1. Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen o.ä. der Feuerwehrangehörigen werden in der elektronischen Datenbank der AGV erfasst.
2. Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohnortgemeinde.

G.3. Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherungen und Nebenkostenpauschalen

1. Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert. Über den Umfang gibt das Reglement der Versicherung AdF Auskunft.
2. Die Sitzgemeinde schliesst gegen die Folgen von Todesfall und Invalidität eine zusätzliche Versicherung ab.
3. Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten oder von solchen dafür requirierten Fahrzeugen sowie an der persönlichen und getragenen Ausrüstung (ohne private Natels), die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind durch eine Kaskoversicherung der Sitzgemeinde, ohne Schuldnachweis, gedeckt.
4. Bei Kursen erfolgt die Versicherungsdeckung nur dann, wenn die Fahrt durch das Kommando angeordnet wurde oder in derer Kenntnis erfolgte. Im dabei vergüteten Kilometeransatz ist ein Anteil an die Haftpflichtversicherung des Versicherten enthalten.
5. Im Übungsdienst gilt der Versicherungsschutz nur für die direkte An- und Rückfahrt vom und zum Wohnort.
6. Für die einsatzleitenden Chargierten wird durch die Sitzgemeinde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.
7. Die Standortgemeinden von Feuerwehrmagazinen werden mit einer Nebenkostenpauschale für die Nutzung der Feuerwehrmagazine entschädigt. Der Ansatz beträgt CHF 30.00 pro m².

I. Ordnungsbussen

I.1. Bussen

1. Wer zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt wird, ist zum Besuch der Feuerwehrübungen verpflichtet.
2. Unbegründete Absenzen werden wie folgt gebüsst:
 - a. pro Absenz - einen Übungssold
 - b. im Wiederholungsfall innert Jahresfrist - höchstens den vierfachen Übungssold.

3. Die Bussenaussprechung ist Angelegenheit des jeweiligen Gemeinderates, auf Antrag der Feuerwehrkommission.

J. Schlussbestimmung

J.1. Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden Bad Zurzach und Riethem vom 16. Juni 2000, dasjenige der Gemeinden Kaiserstuhl, Fisibach, Siglistorf und Wislikofen vom 01. Januar 2014, dasjenige der Gemeinden Baldingen und Böbikon vom 01. Januar 2018, dasjenige der Gemeinden Rümikon, Mellikon und Rekingen vom 01. Januar 2001 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV per 01. Januar 2022 in Kraft.

K. Genehmigungen

Namens der Gemeinderäte

Zurzach, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Andi Meier

Der Gemeindeschreiber
Daniel Baumgartner

Mellikon, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Rolf Laube

Die Gemeindeschreiberin
Nadine Wenger

Fisibach, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Roger Berglas

Die Gemeindeschreiberin
Tamara Volkart

Siglistorf, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Stefan Schuhmacher

Der Gemeindeschreiber
Antonio Armetta

Aargauische Gebäudeversicherung

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Urs Graf

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen

Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Ribl



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Einsatzkostentarif Stützpunktfeuerwehr Zurzach

Ausgangslage

Durch den Gemeindevertrag Stützpunktfeuerwehr Zurzach schliessen sich die Feuerwehren der Gemeinden Zurzach, Mellikon, Fisibach und Siglistorf zu einer einzigen Feuerwehr zusammen. Das Feuerweggesetz des Kantons Aargau gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Kosten für notwendige Einsätze in Rechnung zu stellen. Für diese Fälle muss ein Einsatzkostentarif erstellt werden.

Problemstellung

Als Basis für den Einsatzkostentarif der Stützpunktfeuerwehr Zurzach dienten die Einsatzkostentarife der bestehenden Feuerwehren. Dank diesen Grundlagen waren die Probleme bei der Erarbeitung der neuen Tarife überschaubar. Die Gespräche mit den Partnergemeinden über die gesetzlichen Grundlagen liefen ebenfalls sehr konstruktiv ab.

Lösung

Der Gemeinderat soll künftig die Kosten folgender notwendiger Einsätze weiterverrechnen können:

- an Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassen veranlasst haben;
- an Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- an Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- an Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Der Einsatzkostentarif wird durch die Gemeindeversammlungen erstmalig genehmigt. Die Entscheidungshoheit über Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt wird an die Konferenz der Gemeinderäte delegiert.



Gemeinde
Mellikon



Fisibach



Gemeinde
Siglistorf



GEMEINDE

ZURZACH

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) Stützpunktfeuerwehr Zurzach

Montag, 27. September 2021

Inhalt

A.1. Feuerwehrkommission	2
A.2. Fehllalarm	3
A.3. Entschädigung von Dienstleistungen	3
A.4. Änderungen	4
A.5. Inkrafttreten.....	4
B. Genehmigungen.....	5

Die Einwohnergemeinden Zurzach, Mellikon, Fisibach und Siglistorf erlassen, gestützt auf:

§ 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971

und

§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978

den nachstehenden Einsatzkostentarif.

Auszug aus dem FwG vo 23. März 1971

§ 6a

Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

- a. Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b. Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c. Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d. Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

A.1. Feuerwehrkommission

1. Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

	Grundgebühr je Einsatz (inkl. 1 Stunde)	Einsatzkosten je Stunde (ab 2 Stunden)
Personen		
1. Einsatz- und Retablierungszeit je Person und Stunde	CHF 50.00	CHF 50.00
2. Verpflegung bei einer Einsatz- dauer von wenigstens 2 Stun- den, je Person	CHF 20.00	
Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5t	CHF 150.00	CHF 50.00

2. Feuerwehrfahrzeuge 3.5t bis 15t	CHF 250.00	CHF 100.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 15t	CHF 400.00	CHF 150.00
4. Autodrehleiter	CHF 600.00	CHF 200.00
5. Anhänger wie Motorspritzen, Leitern, Einsatzleitung, etc.	CHF 70.00	CHF 50.00
Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät, je Stück	CHF 30.00	
2. jede angebrauchte AS-Flasche	CHF 20.00	
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, Notstromaggregate, etc.	CHF 40.00	CHF 30.00
4. Brandschutz (waschen, imprägnieren) je Set	CHF 70.00	

2. Ab der zweiten Einsatzstunde werden angebrochene Halbestunden verrechnet.
3. Das Kommando informiert die rechnungsführende Gemeinde über Einsätze, die weiterverrechnet werden.

A.2. Fehlalarm

1. Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.
2. Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:
 - a. Material
Grundgebühr für Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal Fr. 200.—
 - b. Personal
Je ausgerückter Person und angefangener Stunde Fr. 50.—
3. Die Grundgebühr kann auch dann verrechnet werden, wenn die Fahrzeuge nicht ausgefahren sind.
4. Die Personalkosten können bei besonderen Aufgebotsrichtlinien durch das Kommando (Ferienzeit, Feiertage) in reduziertem Umfang weiterverrechnet werden.

A.3. Entschädigung von Dienstleistungen

1. Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 FwG, sind wie folgt festgelegt:
 - a. für Personal
die Ansätze gemäss § 1 Abs. 1 dieses Reglements
 - b. für Material und Fahrzeuge
die Ansätze gemäss § 1 Abs. 1 dieses Reglements

A.4. Änderungen

Wird der Einsatzkostentarif geändert, müssen die Gemeindeversammlungen darüber abstimmen. Es ist die Zustimmung aller Gemeindeversammlungen erforderlich.

A.5. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach Eintreffen der Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse Zurzach, Mellikon, Fisibach und Siglistorf auf den 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Erlasse der vier Gemeinden.

B. Genehmigungen

Namens der Gemeinderäte

Zurzach, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Andi Meier

Der Gemeindeschreiber
Daniel Baumgartner

Mellikon, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Rolf Laube

Die Gemeindeschreiberin
Nadine Wenger

Fisibach, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Roger Berglas

Der Gemeindeschreiberin
Tamara Volkart

Siglistorf, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Stefan Schuhmacher

Der Gemeindeschreiber
Antonio Armetta